

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule Rötha**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Rötha“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Fördervereins ist:  
Grundschule Rötha, August-Bebel-Straße 42, 04571 Rötha.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

## **§2 Zweck**

1. Der „Förderverein der Grundschule Rötha(e.V.)“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung einer lebendigen Schulgemeinschaft durch:
  - die Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der Schule, der schulischen Einrichtung und der Schüler
  - die Förderung von ergänzenden Schulaktivitäten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von kulturellen, künstlerischen und sportlichen Aktivitäten unserer Kinder.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen können ihre Aufnahme als Mitglieder beantragen.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung des Antrages nach sachlichen Gesichtspunkten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Schuljahresende
  - b) automatisch bei Schulwechsel des Kindes
  - c) Mit dem Tode des Mitgliedes.
4. Gegebenenfalls kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Diesem ist vorher die Stellungnahme zu ermöglichen.
5. Gegen Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen bei der Geschäftsstelle Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder können die Beratung und Betreuung durch den Verein in allen Angelegenheiten, die zu dessen Aufgabengebiet gehören, in Anspruch nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.
3. Die Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins durch Anregungen und Vorschläge. Sie sollen sich bei allen Angelegenheiten der Bildung, die sich über den Bereich hinaus auswirken, der Vermittlung des Vereins bedienen und ihm von wichtigen Maßnahmen unterrichten.

## §5 Beitrag und Mittelverwendung

1. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Schuljahres fällig und ist auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. einzuzahlen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §6 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen
2. Der Vorstand hat einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer sowie einen Schatzmeister.
3. Der Verein wird Gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt und überwacht die Arbeit des Vereins im Sinne der vorliegenden Satzung. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung.
6. Der Schriftführer ist für die satzungsgemäße Berufung der Mitgliederversammlung sowie für die Versammlungsprotokolle verantwortlich. Der Schriftführer hat das Protokoll zu führen und zu unterschreiben. Er führt den Schriftverkehr des Vereins, soweit dieser nicht vom Vorsitzenden oder vom Schatzmeister zu führen ist.

7. Der Schatzmeister hat für die ordnungsgemäße Kassenführung Sorge zu tragen. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand. Er hat vor der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
8. Vorstandsbeschlüsse können nur in ordnungsgemäß berufenen Vorstandssitzungen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst werden, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Ein Beschluss ist auch ohne Vorstandssitzung gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zugestimmt haben.
9. Neben den Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, bestimmt der Vorstand über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Geld- und Sachspenden.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Vorstand obliegen, werden durch die Mitgliederversammlung geregelt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach dreimaliger Abstimmung die Stimme des Versammlungsleiters.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe der Beratungsgegenstände einberufen werden und findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief. Zusätzliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn
  - a) der Vorstand die im Interesse des Vereins für erforderlich hält
  - b) mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen

## §9 Auflösung des Vereins

1. Wird der Verein unfähig, die Vereinszwecke satzungsgemäß zu erfüllen, ist er aufzulösen.
2. Zur Auflösung ist gemäß §8 Abs. 2 eine Mitgliederversammlung einzuberufen, an der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereins teilnehmen müssen; es gilt die einfache Mehrheit.
3. Wird die Zahl von 2/3 der Mitglieder des Vereins nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Auflösung des Vereins gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Rötha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde beschlossen in der Versammlung vom 14.05.2019.